



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung / zum Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Saalekreis

Der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG Wasserhaushaltsgesetz [WHG] folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich: Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Saalekreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

1. Die Wasserentnahme durch Einsatz technischer Hilfsmittel, beispielhaft Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches wird für alle Oberflächengewässer innerhalb des Landkreises Saalekreis untersagt. Ausgenommen hiervon sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit und ohne Verminderung der Wassermenge rückgeführt wird.

2. Jegliche Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zum Zweck der Bewässerung [auch im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse] innerhalb des Landkreises Saalekreis werden mit Ausnahme der Landwirtschaft untersagt.

3. Jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zum Zweck der Bewässerung öffentlicher und privater Grünflächen sowie von Sportanlagen [beispielhaft Fußball-, Rasen-, Tennis- oder Golfplätze] innerhalb des Landkreises Saalekreis werden untersagt. Satz 1 gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

4. Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich unter Darlegung der konkreten Gründe bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg gestellt werden.

5. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 30. September 2022 oder bis auf Widerruf durch den Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hausadresse/
Hauptstelle:**
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

Begründung:

Das Entnehmen aus oberirdischen Gewässern [Flüsse, Bäche, Gräben, Teiche und Seen] bedarf nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Ziffer 1 WHG, welche vor Aufnahme der Nutzung beim Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das bedeutet, nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch [Schöpfen mit Handgefäßen im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 WG LSA] beziehungsweise den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt [Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person oder Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten für den eigenen Bedarf].

Nach §§ 11 und 12 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts [Wasser-ZustVO] ist der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde sachlich und nach § 10 Absatz 3 WG LSA, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [VwVfG LSA] in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] örtlich zuständig für diese Entscheidung.

Die Rechtsgrundlage dieser Entscheidungen ist in § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG normiert.

Zu 1.: Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den Jahren 2018 bis 2021 haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grund- und Oberflächengewässerstände nicht erholt haben. Auch im bisherigen Jahresverlauf ist keine signifikante Besserung der Situation eingetreten beziehungsweise hat sich die Situation durch ausbleibende Niederschläge noch verschärft. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine positive Änderung der Situation ist nicht ableitbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Bäume und Nutzpflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch wassergebundene Lebewesen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, welche für die Lebewesen im und am Gewässer existenzgefährdend ist und große Schäden zur Folge haben kann.

Demzufolge sind die Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, zum Beispiel Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird deshalb entsprechend zunächst befristet bis 30. September 2022 eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ein ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dieses Wasserdargebot nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin genutzt, hat dies eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls zur Folge. Hier eröffnet § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Ermächtigungsgrundlage für den Landkreis Saalekreis, um entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ergreifen zu können.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und

Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen, einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge, erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei weiteren uneingeschränkten Nutzungen des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümerngebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben [beispielhaft im Zuge eines Löschwassermangels], Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können.

Gemäß § 25 WHG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 WG LSA darf jedoch jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümerngebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs regelmäßig nur in geringen Mengen erfolgt, wird es vom Verbot unter Ziffer 1 dieser Verfügung nicht umfasst. Sollte jedoch unter Berücksichtigung der angespannten Wassersituation kritisch abgewogen und nachrangig ausgeübt werden.

Zu 2.: Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern zum Zweck der Bewässerung:

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gemäß § 8 Absatz 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbestände hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Ziffer 7 und Ziffer 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften [insbesondere Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie] die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen [Mindestwasserführung].

Die Mindestwasserführung beziehungsweise der Mindestwasserabfluss sind sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen. Wasserrechtliche Erlaubnisse beinhalten zum Teil Regelungen zu den Mindestwasserabflüssen. Fehlende Anlagen beziehungsweise zu weit entfernte Messeinrichtungen stellen in Trockenperioden nicht eindeutig sicher, dass der Mindestwasserabfluss in den Gewässern gegeben ist. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Die zunächst bis 30. September 2022 befristete Untersagung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Landkreis Saalekreis dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Der Ausnahmetatbestand der Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft findet seine Begründung in der Schadensabwägung eines vollständigen Verbots. So stehen Ernte- oder Anpflanzungsverluste ohne die entnahmebedingte Bewässerung zu besorgen. Überdies

verfügen derart zweckgebundene Wasserentnahmeerlaubnisse in der Regel über entsprechende Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz.

Zu 3.: Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr:

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst [GLD] vorliegenden Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Saalekreis. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern beziehungsweise verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 08.00 bis 18.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung - jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten - möglich. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengewirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Zu 4.: Ausnahmeregelung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Ziffer 7 und Ziffer 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften [insbesondere Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie] die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Zu 5.: Gültigkeit:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit zunächst bis zum 30. September 2022 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung

ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 1 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrung aus den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten, daher ist auch bei Andauern der hier zugrundeliegenden Verhältnisse eine Folgeverordnung über den 30. September 2022 hinaus wahrscheinlich. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung beziehungsweise Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Zu 6.: Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen welche von den Verboten dieser Verordnung erfasst sind, fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landwirtschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch auch verhältnismäßig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Zu 7.: Inkrafttreten:

Nach § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Absatz 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Absatz 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.


Hinweise:

a] Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

b] Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Absatz 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

In Vertretung des Landrates


Annett Hellwig

Merseburg, den 13.07.2022

Fundstellen:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S.372,374)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)